



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. November 2013 (28.11)
(OR. en)**

16437/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0299 (COD)**

**SOC 956
EGC 24
ECOFIN 1034
DRS 202
CODEC 2633**

BERICHT

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
Nr. Vordok.:	10422/13 SOC 417 ECOFIN 453 DRS 110 CODEC 1314
Nr. Komm.dok.:	16433/12 SOC 943 ECOFIN 708 DRS 130 CODEC 2724 – COM(2012) 614 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen – Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 14. November 2012 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen angenommen. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie, die darauf abzielt, das ernste Problem der unterdurchschnittlichen Vertretung von Frauen in Schlüsselpositionen der Wirtschaft anzugehen, würde für die Leitungsorgane börsennotierter Gesellschaften in Bezug auf den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts ein quantitatives Ziel von 40 % bis zum Jahr 2020 (bzw. 2018 im Fall von öffentlichen Unternehmen) vorgegeben. Zur Erreichung dieses Ziels wären die Gesellschaften unter anderem verpflichtet, Verfahrensregeln für die Auswahl und Ernennung nicht geschäftsführender Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder einzuführen.

Erreichen Gesellschaften innerhalb der gesetzten Frist das Ziel von 40 % nicht, so wären sie verpflichtet, die Verfahrensregeln weiter anzuwenden sowie darzulegen, welche Maßnahmen sie ergriffen haben und zu ergreifen gedenken, um dieses Ziel zu erreichen. Für Mitgliedstaaten, die beschließen, das Ziel *sowohl* für geschäftsführende Direktoren/Vorstandsmitglieder *als auch* für nicht geschäftsführende Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder vorzugeben, würde ein niedrigerer Prozentsatz (33 %) gelten.

Die nationalen Parlamente Dänemarks, der Niederlande, Polens, Schwedens und des Vereinigten Königreichs sowie eine der beiden Kammern des tschechischen Parlaments (Abgeordnetenversammlung) haben binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung des Kommissionsvorschlags begründete Stellungnahmen vorgelegt und geltend gemacht, dass er nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei¹.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 13. Februar 2013 angenommen².

Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 30. Mai 2013 angenommen³.

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 20. November 2013 angenommen⁴.

Alle Delegationen haben in diesem Stadium noch allgemeine Prüfungsvorbehalte zu dem Vorschlag; MT, UK und FR haben Parlamentsvorbehalte eingelegt, CZ, DK, SK, SI und LV haben sprachliche Vorbehalte.

II. DIE BERATUNGEN IM RAT WÄHREND DES LITAUISCHEN VORSITZES

Unter litauischem Vorsitz hat die Gruppe "Sozialfragen" zwei Bündel von Formulierungsvorschlägen⁵ des Vorsitzes und ein von zwei Delegationen gemeinsam vorgeschlagenes Kompromisspaket geprüft.

¹ Eine Überprüfung des Vorschlags durch die Kommission war nicht erforderlich, da der Schwellenwert von einem Drittel der Stimmen gemäß Artikel 7 des dem EUV beigefügten Protokolls Nr. 2 nicht erreicht wurde.

² ABl. C 133 vom 9.5.2013, S. 68.

³ ECOS-V-039.

⁴ A7-0340/2013. (Endgültiger Text liegt noch nicht vor.) Rodi Kratsa-Tsagaropoulou (PPE/EL) war die Berichterstatterin für den Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) und Evelyn Regner (S&D/AT) für den Rechtsausschuss.

⁵ Dok. 11390/13 und 13988/13.

Die Beratungen der Gruppe haben gezeigt, dass weiterhin breite Zustimmung zu dem Ziel des Vorschlags besteht; die Ansichten darüber, wie dieses Ziel am besten erreicht werden kann, gehen jedoch noch stark auseinander. Viele Delegationen unterstützen weiterhin das Konzept der Kommission, andere ziehen eine Lösung auf freiwilliger Basis, beispielsweise eine Empfehlung des Rates, vor, die den Mitgliedstaaten mehr Entscheidungsfreiraum für eigene Strategien einräumen würde. In diesem Zusammenhang vertraten einige Delegationen die Auffassung, dass bei dem Vorschlag die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nicht eingehalten wurden und zu sehr in das Gesellschaftsrecht eingegriffen wird. Einige Delegationen haben die Standpunkte, die sie in einer Erklärung für das Protokoll über die Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 20. Juni 2013 zum Ausdruck gebracht haben⁶, bekräftigt und darauf hingewiesen, dass sie sich gegen die Annahme rechtlich verbindlicher Vorschriften in diesem Bereich auf europäischer Ebene wenden.

Titel

Der Vorsitz hat den Titel des Richtlinienentwurfs angepasst, so dass nun klar daraus hervorgeht, dass die Bestimmungen sowohl für geschäftsführende Direktoren/Vorstandsmitglieder als auch für nicht geschäftsführende Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder gilt.

Rechtsgrundlage

Einige Delegationen haben Zweifel, ob Artikel 157 Absatz 3 AEUV als Rechtsgrundlage für den Vorschlag herangezogen werden sollte; das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zu dieser Frage ist in Dokument 8020/13 + ADD 1 enthalten. Die Kommission hat die gewählte Rechtsgrundlage bekräftigt⁷.

Quantitatives Ziel von 40 % (33 %) (Artikel 4)

In der vorgeschlagenen Richtlinie ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erhöhung der Zahl der mit Vertretern des unterrepräsentierten Geschlechts besetzten Positionen in Leitungsorganen entweder ein Ziel von 40 % für nicht geschäftsführende Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder *oder* ein Ziel von 33 % *sowohl* für geschäftsführende Direktoren/Vorstandsmitglieder *als auch* für nicht geschäftsführende Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder vorgeben können.

⁶ Siehe Dok. 11370/13.

⁷ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2013) 278.

Der Vorsitz hat in seinen Formulierungsvorschlägen versucht, den Unterschied zwischen den beiden quantitativen Zielen und den jeweils geltenden Bestimmungen präziser zu fassen. Der Vorschlag des Vorsitzes, keine unterschiedlichen Fristen für börsennotierte Gesellschaften und öffentliche Unternehmen vorzusehen, fand breite Unterstützung, da damit eine größere Klarheit im Hinblick auf die Anwendung der Richtlinie erreicht würde. Einige Delegationen haben immer noch Bedenken im Hinblick auf die Durchführbarkeit der Ziele, da die Mitgliedstaaten unterschiedliche Ausgangspositionen haben.

Verfahrensvorschriften (Artikel 2 und Artikel 4)

Angesichts der Bedenken der Delegationen hat der Vorsitz in seinen Formulierungsvorschlägen in der englischen Fassung den Ausdruck "selection procedure" durch "selection process" ersetzt und versucht, die Regeln für das Auswahlverfahren zu präzisieren, unter anderem durch den Hinweis, dass in der Richtlinie die Rechte sowohl der Gesellschafter als auch der Arbeitnehmer sowie ihre Abstimmungsfreiheit bei der Auswahl von Mitgliedern der Leitungsorgane oder von Arbeitnehmersvertretern gewahrt bleibt (Erwägungsgründe 21 und 27). Einige Delegationen haben jedoch immer noch Bedenken in Bezug auf die praktische Durchführung der Verfahrensvorschriften.

Durchsetzungsmaßnahmen (Artikel 6)

Der Vorsitz hat den Ausdruck "Sanctions" ("Sanktionen") durch "Enforcement measures" ("Durchsetzungsmaßnahmen") ersetzt und die entsprechenden Bestimmungen präzisiert, die nur für die Verpflichtungen im Rahmen des Verfahrens für die Kandidatenauswahl sowie in Bezug auf das freiwillige Ziel für geschäftsführende Direktoren/Vorstandsmitglieder und die Berichterstattung gelten. Somit sind börsennotierte Gesellschaften *nicht* mit Sanktionen zu belegen, wenn sie die quantitativen Ziele nicht erreichen. Der Vorsitz hat den Text ferner dahin gehend präzisiert, dass börsennotierte Gesellschaften nicht für Handlungen oder Unterlassungen verantwortlich gemacht werden können, die ihnen nicht zuzuschreiben sind (Erwägungsgrund 30 und Artikel 6).

Gesellschaftsrecht

Der Vorsitz hat in seinen Formulierungsvorschlägen bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts präzisiert, unter anderem durch die Definition "börsennotierter Gesellschaften" (Erwägungsgrund 17a) und durch den Hinweis, dass der für die Regelung der Fragen im Rahmen dieser Richtlinie zuständige Mitgliedstaat der Mitgliedstaat sein sollte, in dem die betreffende börsennotierte Gesellschaft ihren eingetragenen Sitz hat (Erwägungsgrund 17b). Ferner wurde ein Hinweis auf die einschlägigen Datenschutzvorschriften in den Text aufgenommen (Erwägungsgrund 28).

Definition von KMU (Artikel 2 Absatz 8 und Artikel 3)

Vor dem Hintergrund der Beratungen hat der Vorsitz vorgeschlagen, die derzeitige Begriffsbestimmung beizubehalten, die sich auf eine Empfehlung der Kommission von 2003⁸ stützt.

Anerkennung bereits bestehender wirksamer einzelstaatlicher Maßnahmen (Artikel 4b und Erwägungsgrund 35)

Der Vorsitz hat die Bestimmungen über die Aussetzung der Verfahrenspflichten in denjenigen Mitgliedstaaten präzisiert, in denen die quantitativen Ziele dank wirksamer einzelstaatlicher Maßnahmen voraussichtlich erreicht werden.

Sonstige noch erörterungsbedürftige Fragen

Auch bei einigen weiteren Fragen dürfte noch Klärungs- und Erörterungsbedarf bestehen; zu diesen gehören der Zeitplan für die Umsetzung und eine Reihe weiterer technischer Details⁹.

III. VON ZWEI DELEGATIONEN VORGELEGTES KOMPROMISSPAKET

Um die Beratungen aus der Sackgasse herauszuführen, haben zwei Delegationen ein Kompromisspaket¹⁰ vorgeschlagen, das der Vorsitz begrüßt und in die Tagesordnung der Gruppe aufgenommen hat. Der Vorsitz hat darauf hingewiesen, dass die Vorschläge sachdienlich die spezifischen Fragen angehen, die mehrere Mitgliedstaaten aufgrund ihrer starken Bedenken angesprochen haben, insbesondere die Frage, ob bei dem Vorschlag die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden. Die Kompromissvorschläge enthielten mehrere Vorschläge für bestimmte Kernelemente des Vorschlags, die für einige Mitgliedstaaten problematisch sind:

- a) Beschränkung der Anwendung der Durchsetzungsmaßnahmen auf die Berichterstattung (d.h. für die Verfahrensvorschriften würden keine Durchsetzungsmaßnahmen gelten); damit würde in der Tat das Modell "Mittragen oder Begründen" ("comply or explain") eingeführt;

⁸ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

⁹ Weitere Einzelheiten zu den Standpunkten der Delegationen finden sich in den Dokumenten 16279/13, 14046/13 + COR 1.

¹⁰ Dok. 15947/13. Siehe auch Dok. 14852/13.

- b) längere Frist (sechs Jahre) für das Erreichen der quantitativen Ziele und Hinzufügung eines quantitativen Zwischenziels und einer Frist für dieses Zwischenziel, wobei es den Mitgliedstaaten freistünde, welches quantitative Ziel sie anstreben (33 % für alle Direktoren/Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder oder 40 % für nicht geschäftsführende Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder);
- c) Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die dies wünschen, entweder Arbeitnehmervertreter aus den quantitativen Zielen herauszunehmen oder Arbeitnehmervertreter von den Verfahrensvorschriften auszunehmen.

Die Gruppe begrüßte diese Initiative. Einige Delegationen haben zwar bedauert, dass der Vorschlag erheblich verwässert würde, andere unterstützen jedoch das vorgeschlagene Konzept. Die Delegationen, die starke Bedenken geäußert haben (siehe oben), konnten in diesem Stadium die Kompromissvorschläge weder unterstützen noch sie eingehend erörtern. Die Kommission hält in diesem Stadium ihrerseits an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.

IV. FAZIT

Alle Delegationen sind zwar grundsätzlich für eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern in Leitungsorganen von Gesellschaften, eine Reihe von Delegationen bevorzugen jedoch einzelstaatliche Maßnahmen (oder nicht bindende Maßnahmen auf EU-Ebene), während andere Delegationen Vorschriften auf EU-Ebene unterstützen. Vor diesem Hintergrund hat die Gruppe umfangreiche technische Arbeiten durchgeführt. Es sind jedoch noch weitere Arbeiten und politische Überlegungen erforderlich, bevor eine Kompromisslösung erreicht werden kann.

Unter litauischem Vorsitz wurden jedoch deutliche Fortschritte erzielt, indem die Bestimmungen des Richtlinienentwurfs im Hinblick auf eine breitere Zustimmung zu diesem Vorschlag präzisiert wurden.